

den, ob nicht die sowjetische Regelung auch unseren gesellschaftlichen Verhältnissen entspricht.

Zu begrüßen ist der Vorschlag, die Bezirks- und Kreisarbeitsgerichte in selbständige Senate und Kammern der Bezirks- und Kreisgerichte umzubilden. Da aber ihre Tätigkeit auch weiterhin auf der Grundlage der Arbeitsgerichtsordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II

S. 271) erfolgen soll, würde das bedeuten, daß die Rechtsanwälte von der Teilnahme an arbeitsgerichtlichen Verfahren vor den Kreisgerichten ausgeschlossen wären. Dafür gibt es aber u. E. gar keinen triftigen Grund. Vielmehr macht es die Einheitlichkeit der

Rechtsprechung notwendig, dem Rechtsanwalt auch die Vertretungsbefugnis für Arbeitsrechtssachen einzuräumen. Man muß dabei ferner berücksichtigen, daß die Rechtsanwälte bei der juristischen Betreuung sozialistischer Betriebe nicht zuletzt auch mit vielen arbeitsrechtlichen Fragen in Berührung kommen, die sie zwar beantworten, aber z. Z. in letzter Konsequenz doch nicht vor Gericht vertreten können. Da es aber den Justitiaren nicht verwehrt ist, vor den Arbeitsgerichten aufzutreten, wäre hier eine Änderung unbedingt empfehlenswert, denn der Rechtsanwalt hat doch auf Grund des Betreuungsvertrages mit der sozialistischen Wirtschaft faktisch die Stellung eines Justitiars.

*Rechtsanwälte Dr. GERD BERGMANN, MEINHARD KUNSCH und Dr. GERHARDT PEIN,
Mitglieder des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Erfurt*

Gesellschaftlicher Verteidiger und Ankläger oder Beauftragter des Kollektivs?

Nach den Grundsätzen zum Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege sollen künftig Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie der sozialistischen Kollektive das Recht erhalten, im Auftrage des jeweiligen Organs oder Kollektivs als gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger unmittelbar im Gerichtsverfahren mitzuwirken.

Ausgangspunkt für diesen Vorschlag sind die positiven Erfahrungen, die mit der Mitwirkung von Beauftragten des Kollektivs im Strafprozeß bei der Beurteilung der Persönlichkeit und des Verhaltens des Angeklagten sowie bei seiner Erziehung gemacht wurden. Aussprachen, die in Arbeitstagen des Kollegiums der Rechtsanwälte und in Veranstaltungen der VDJD im Bezirk Erfurt geführt wurden, ergaben, daß dieser Vorschlag eingehend erörtert werden muß. Dabei haben wir als Rechtsanwälte uns naturgemäß die Frage vorgelegt: Was unterscheidet den gesellschaftlichen Verteidiger vom Rechtsanwalt als Strafverteidiger? Obliegen beiden dieselben oder zumindest ähnliche Aufgaben, und sollen sie auch die gleichen Rechte und Pflichten haben? Oder sind ihre Aufgaben verschiedenartig?

Für den Strafverteidiger sind seine juristische Qualifikation und seine beruflichen Erfahrungen in der Führung von Strafverteidigungen kennzeichnend. Der Anwalt genießt das persönliche Vertrauen des Angeklagten und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Seinen Auftrag erhält er vom Angeklagten oder — bei einer Pflichtverteidigung — vom Gericht. Meist wird ihm der Angeklagte vor der Übernahme der Verteidigung nicht bekannt sein.

Anders ist es beim gesellschaftlichen Verteidiger. Er ist kein Jurist und soll es auch nicht sein. Seinen Auftrag erhält er weder vom Gericht noch vom Angeklagten, sondern von einer gesellschaftlichen Organisation oder einem sozialistischen Kollektiv. Das Gericht wird im Verfahren lediglich festzustellen haben, woraus der gesellschaftliche Verteidiger seine Legitimation herleitet, für das Kollektiv zu sprechen. Das läßt sich z. B. an Hand eines Versammlungsprotokolls nachprüfen. Die Mitwirkung in der gerichtlichen Hauptverhandlung erfolgt dann auf Beschluß des Gerichts. Es entspricht ferner dem Wesen des gesellschaftlichen Verteidigers, daß er den Angeklagten vom Arbeitsplatz, vom Wohn-

bezirk oder von seiner gesellschaftlichen Tätigkeit her persönlich gut kennt.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Mitwirkung von Vertretern des Kollektivs des Angeklagten wesentlich zur Erforschung der objektiven Wahrheit und zum Ausspruch einer gerechten Entscheidung beitragen kann. Dabei gilt es festzuhalten, daß das Kollektiv in der Regel nur wenige, meist nur einen Vertreter entsandte, der die einheitliche kollektive Meinung in bezug auf die Tat und ihre Ursachen sowie auf die Persönlichkeit des Angeklagten nach der positiven und nach der negativen Seite vorzutragen hatte. Das heißt, daß der Vertreter des Kollektivs sowohl als gesellschaftlicher Verteidiger als auch als gesellschaftlicher Ankläger auftrat.

Wenn die Grundsätze des Staatsratsrlasses Vorschlägen, diese Funktion getrennt zu regeln, so birgt dies u. E. Gefahren in sich. Das Leben zeigt immer wieder, daß von den meisten Menschen — und insbesondere von denen, die straffällig wurden — durchaus nicht nur positive oder nur negative Dinge vom Arbeitsplatz oder von ihrem Verhalten im Wohnbezirk zu berichten sind, sondern daß ihr Auftreten oft widersprüchlich ist. Ist es mit dem Wesen und den Aufgaben des gesellschaftlichen Verteidigers zu vereinbaren, wenn dieser dem Gericht neben den guten Seiten des Angeklagten auch dessen Fehler darlegen müßte, um ihn richtig zu charakterisieren? Der Rechtsanwalt darf keine Umstände vortragen, die den Angeklagten belasten. Im Wesen der Anklage hingegen liegt es, auch Entlastendes für den Angeklagten vorzubringen. Der gesellschaftliche Ankläger könnte in dieser Hinsicht seine Aufgaben besser erfüllen.

Besonder schwierig kann die Situation für den gesellschaftlichen Verteidiger dann werden, wenn sich im Verfahren Gesichtspunkte für die Einschätzung der Straftat und der Persönlichkeit des Angeklagten ergeben, die ihm und dem Kollektiv nicht bekannt waren. Unter deren Eindruck kann der gesellschaftliche Verteidiger leicht zum Ankläger werden. Darf der Angeklagte ihn dann — oder überhaupt — ablehnen?

Dem Konflikt, in den der gesellschaftliche Verteidiger geraten kann und vielfach geraten muß, kann man u. E. auf keinen Fall dadurch begegnen, daß ihm ein gesellschaftlicher Ankläger gegenübergestellt wird. Ein Kollektiv kann nicht gleichzeitig für und gegen den Ange-

1 Vgl. hierzu auch den Bericht über die zentralen und Bezirkstagungen der Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane nach der Veröffentlichung der Grundsätze des Staatsratsrlasses in NJ 1963 S. 10.

3 N. S. Alexejew (NJ 1961 S. 26) bejaht für das sowjetische Strafverfahren das Recht auf Ablehnung dann, wenn der Beschuldigte ernste Tatsachen anführt, die auf das Bestehen feindseliger Beziehungen zum gesellschaftlichen Verteidiger oder Ankläger schließen lassen.